

**Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von  
Schutzimpfungen durch Apotheken  
nach § 132e Absatz 1a SGB V**

**zwischen**

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin  
(nachstehend „GKV-Spitzenverband“ genannt)

**und**

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin  
(nachstehend „DAV“ genannt)

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Inhalt des Vertrages .....	3
§ 2 Durchführung von Schutzimpfungen.....	3
§ 3 Inanspruchnahme und Einwilligung der versicherten Person.....	4
§ 4 Dokumentation .....	5
§ 5 Vergütung.....	5
§ 6 Abrechnung.....	6
§ 7 Beanstandungen .....	6
§ 8 Inkrafttreten und Kündigung .....	7
Anlage 1: Vergütung Schutzimpfung Hauptleistung.....	9
Anlage 2: Vergütung Schutzimpfung Nebenleistung.....	10
Anlage 3: Sonderkennzeichen.....	11

## **§ 1 Inhalt des Vertrages**

Der GKV-Spitzenverband und der DAV regeln mit diesem Vertrag die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen.

## **§ 2 Durchführung von Schutzimpfungen**

- (1) Die Durchführung von Schutzimpfungen in der Apotheke richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 132e SGB V und § 20c Infektionsschutzgesetz (IfSG), sowie den Rahmenbedingungen nach § 2 Absatz 3a und § 35a der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO).
- (2) Die Durchführung von Schutzimpfungen setzt voraus, dass die Apotheke die persönlich-fachlichen, die räumlichen und die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 35a ApBetrO erfüllt.
- (3) <sup>1</sup> Die Schutzimpfung darf ausschließlich durch eine qualifizierte Apothekerin / einen qualifizierten Apotheker, die / der die Apotheke leitet oder bei der Apotheke angestellt ist, durchgeführt werden. <sup>2</sup> Als qualifiziert gilt eine Apothekerin / ein Apotheker, wenn sie / er hierfür eine ärztliche Schulung nach § 20c IfSG absolviert hat, die erfolgreiche Teilnahme an der ärztlichen Schulung bestätigt wurde und sie / er die Schutzimpfung für eine öffentliche Apotheke, zu deren Personal sie / er gehört, durchführt. <sup>3</sup> Einer ärztlichen Schulung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn eine Apothekerin / ein Apotheker bereits zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgreich eine nach § 20b Absatz 1 Nummer 1 IfSG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erforderliche ärztliche Schulung absolviert hat. <sup>4</sup> Einer nach Satz 2 erforderlichen ärztlichen Schulung bedarf es nicht für die Impfung von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn eine Apothekerin / ein Apotheker bereits im Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 20c Absatz 1 IfSG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen erfolgreich eine ärztliche Schulung absolviert hat.
- (4) <sup>1</sup> Die Aufklärung, die Anamnese, das Einholen der Einwilligung der versicherten Person und die Durchführung der Impfung sind persönlich durch die qualifizierte angestellte Apothekerin / den qualifizierten angestellten Apotheker oder die Inhaberin / den Inhaber der Apothekenbetriebslaubnis bei entsprechender Qualifikation zu erbringen. <sup>2</sup> Bei der Vorbereitung und der Dokumentation der Impfung darf das pharmazeutische Personal der Apotheke unterstützen. <sup>3</sup> Das pharmazeutische Personal der Apotheke muss für die Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein und regelmäßig geschult werden; die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- (5) Die räumlichen und sachlichen Voraussetzungen gelten als erbracht, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Absatz 3a Nr. 3 und § 35a Absatz 3 der ApBetrO erfüllen und die entsprechenden Vorgaben der für die jeweilige Impfung geltenden Leitlinie der Bundesapothekerkammer gemäß der Anlage „Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ eingehalten werden.
- (6) <sup>1</sup> Apotheken sind verpflichtet, ihre Impforganisation wirtschaftlich zu gestalten. Apotheken dürfen die Impfstoffe für die von ihnen durchgeführten

Gripeschutzimpfungen als Einzelpackungen beziehen. <sup>2</sup> Bei der Auswahl eines Impfstoffes ist bei gleicher Geeignetheit ein preisgünstiger Impfstoff einzusetzen.

- (7) Die Apothekenleiterin / der Apothekenleiter hat gemäß § 2 Absatz 3a Nr. 4 ApBetrO sicherzustellen, dass Schutzimpfungen nur durchgeführt werden, wenn für ihre / seine Apotheke eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, die mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfung abdeckt.
- (8) Für die Schutzimpfungen dürfen nur Impfstoffe gemäß den Festlegungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V verwendet werden.
- (9) Grippeimpfstoffe sollen nur im Umfang des gemäß § 132e Absatz 2 Satz 4 SGB V vom Paul-Ehrlich-Institut an den DAV übermittelten Prüfergebnisses verimpft werden.

### § 3

#### Inanspruchnahme und Einwilligung der versicherten Person

- (1) <sup>1</sup> Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 132e Abs. 1a Satz 1 SGB V sind folgende Personen zum Erhalt einer Schutzimpfung berechtigt:
  1. Gripeschutzimpfung: Versicherte bei einer Krankenkasse oder einem Kostenträger der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  2. Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2: Versicherte bei einer Krankenkasse oder einem Kostenträger der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>2</sup> Bei gesetzlich krankenversicherten Personen sind die Festlegungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V zu wahren. <sup>3</sup> Im Übrigen stehen diesem Vertrag ergänzende Vereinbarungen oder Regelungen über die Erbringung von Schutzimpfungen durch Apotheken nicht entgegen.
- (2) <sup>1</sup> Das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses ist von der versicherten Person durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder gegebenenfalls eines anderen von dem jeweiligen Kostenträger ausgestellten gültigen Anspruchsnachweises in der Apotheke nachzuweisen. <sup>2</sup> Die Apotheken sind zur Nachprüfung der Zugehörigkeit der versicherten Person zu der auf der eGK angegebenen Krankenkasse nicht verpflichtet. <sup>3</sup> Die auf der eGK angegebene Krankenkasse ist auch dann gegenüber der Apotheke zur Zahlung verpflichtet, wenn die versicherte Person nicht mehr bei dieser Krankenkasse versichert ist; maßgeblich ist das auf der eGK angegebene Institutionskennzeichen der Krankenkasse. <sup>4</sup> Die Vertragsparteien verständigen sich zum Zeitpunkt der Berechnung des Mittelwertes nach § 5 Absatz 2 zum 1. August 2026 anhand einer quantitativen Betrachtung der Anwendungsfälle darüber, ob diese Regelung (Sätze 2 und 3) weiterhin benötigt wird.
- (3) Die versicherte Person erklärt nach umfassender Beratung und Aufklärung durch die Apothekerin / den Apotheker dieser / diesem gegenüber ihre Einwilligung zur Durchführung der Impfung sowie in die mit der Inanspruchnahme der Impfleistungen verbundene Datenerhebung und -verarbeitung.

## **§ 4 Dokumentation**

<sup>1</sup> Nach § 22 Absatz 1 IfSG hat die / der zur Durchführung der Schutzimpfung berechtigte Apothekerin / berechtigte Apotheker die Schutzimpfung unverzüglich in einen Impfausweis der versicherten Person nach deren Wahl einzutragen. <sup>2</sup> Liegt ein Impfausweis nicht vor, ist die Impfung in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

## **§ 5 Vergütung**

- (1) <sup>1</sup> Die Vergütung für im Rahmen des Vertrages durchgeführte Schutzimpfungen setzt sich aus der Vergütung der Hauptleistung sowie einer eventuell erforderlichen Vergütung von Nebenleistungen und einer Vergütung des Impfstoffes und der Beschaffungskosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zusammen. <sup>2</sup> Mit der Vergütung nach den Absätzen 2 bis 4 sind sämtliche Vergütungs- bzw. Erstattungsansprüche der Apothekerin / des Apothekers für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- (2) <sup>1</sup> Die Apotheke erhält für die Durchführung und Dokumentation der Schutzimpfung (Hauptleistung) eine Vergütung<sup>1</sup>, die sich aus dem nach versichertenzahlgewichteten Mittelwert der in den Impfvereinbarungen nach § 132e Absatz 1 SGB V mit den Kassenärztlichen Vereinigungen für die jeweilige KV-Region geschlossenen Vergütungshöhen für die Durchführung und Dokumentation dieser Schutzimpfung – bestehend aus Impfhonorar und den ggf. bestehenden Zusatzpauschalen beispielsweise für Dokumentation und Mehrdosenbehältnisse – ergibt. <sup>2</sup> Sind nach Satz 1 in einer KV-Region für unterschiedliche Kassenarten unterschiedliche Vergütungshöhen für eine Schutzimpfung vereinbart, so ergibt sich die Vergütungshöhe für diese KV-Region als versichertengewichteter Mittelwert der Vergütungen in dieser Region über alle Kassenarten. <sup>3</sup> Zum Zeitpunkt der Berechnung des Mittelwertes nach Satz 6 zum 1. August im Jahr 2026 verständigen sich die Vertragsparteien über die Berechnungsmethodik für den Fall, dass nach Satz 1 in einer KV-Region für unterschiedliche Impfstoffe oder für unterschiedliche Abpackungen dieser Impfstoffe unterschiedliche Vergütungshöhen vereinbart sind, soweit diese Impfstoffe oder Abpackungen für Schutzimpfungen nach diesem Vertrag verwendet werden können. <sup>4</sup> Entstehen darüber hinaus weitere Fragestellungen hinsichtlich der Berechnungsmethodik, verständigen sich die Vertragsparteien über eine Berechnung der Vergütung nach Satz 1, die im Ergebnis eine gleiche Vergütung von Apotheke und vertragsärztlicher Person gewährleistet. <sup>5</sup> Die Gewichtung nach Versichertenzahl der jeweiligen KV-Region bzw. der jeweiligen Kassenart ergibt sich jeweils aus der amtlichen Versicherten-Statistik KM6 mit dem Stand 1. Juli des jeweiligen Vorjahres. <sup>6</sup> Der versichertengewichtete Mittelwert nach Satz 1 sowie, soweit anwendbar, nach Satz 2 bis 4, wird von den Vertragsparteien jährlich anhand des Standes der Impfvereinbarungen im Sinne von Satz 1 vom 1. Juli des Jahres bis zum 1. August

---

<sup>1</sup> Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe a Satz 1 UStG für die Vergütung der Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.

errechnet und gilt ab dem 1. September. <sup>7</sup> Die Vergütung wird in der Anlage „Vergütung Schutzimpfung Hauptleistung“ (Anlage 1) festgehalten.

- (3) <sup>1</sup> Zusätzlich erhält die Apotheke als Aufwandsentschädigung für Verbrauchsmaterialien und gegebenenfalls für das Risiko der Absetzbarkeit jeweils eine Nebenleistungsvergütung<sup>1</sup>, die in der Anlage „Vergütung Schutzimpfung Nebenleistung“ (Anlage 2) festgelegt ist.
- (4) <sup>1</sup> Für den angewendeten Grippeimpfstoff rechnet die Apotheke den Apothekeneinkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer ab.<sup>2</sup> Der Apothekenabschlag nach § 130 Absatz 1 Satz 1 SGB V fällt auf diesen Abrechnungsbetrag nicht an.<sup>3</sup> Die Erstattung der Beschaffungskosten gemäß § 132e Absatz 1a Satz 2 SGB V<sup>1</sup> bleibt davon unberührt.<sup>4</sup> Die Impfdosen für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind aus der Bundesbeschaffung zu beziehen und können den Krankenkassen nicht in Rechnung gestellt werden. <sup>5</sup> Sollten sich Änderungen ergeben, werden die Vertragspartner zeitnah hierzu Regelungen treffen.

## **§ 6 Abrechnung**

- (1) <sup>1</sup> Die Abrechnung der Vergütungsbestandteile nach § 5 erfolgt anhand von Sonderkennzeichen, die in der Technischen Kommission gem. § 4 der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gem. § 300 Abs. 3 SGB V zwischen den Parteien vereinbart werden. <sup>2</sup> Die für die Abrechnung der Schutzimpfungen vereinbarten Sonderkennzeichen sind in Anlage „Sonderkennzeichen“ (Anlage 3) zu diesem Vertrag festgehalten. <sup>3</sup> Mit den Sonderkennzeichen der Spalte „SOK Hauptleistung“ wird die Vergütung der Hauptleistung gemäß § 5 Absatz 2, mit den Sonderkennzeichen der Spalte „SOK Nebenleistung“ wird die Summe der Vergütung der Nebenleistung gemäß § 5 Absatz 3 abgerechnet.
- (2) <sup>1</sup> Die Abrechnung der Vergütung für die Schutzimpfungen nach § 5 Absatz 1 erfolgt nach Durchführung der Schutzimpfung elektronisch unter Anwendung der in „Anhang 5 – Elektronische Datenlieferungen zur Abrechnung von Apotheken-Sonderleistungen“ zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V beschriebenen Regelung. <sup>2</sup> Soweit Leistungen nicht gemäß § 300 SGB V abgerechnet werden (Leistungserbringung an privat krankenversicherte Personen und Beihilfeempfänger), vereinbart der DAV mit den entsprechenden Kostenträgern das Nähere zur Abrechnung <sup>3</sup> Die Abrechnung nach Satz 2 erfolgt derzeit unter Anwendung der in „Anhang 4 – Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V“ zur Technischen Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Absatz 3 SGB V beschriebenen Regelungen.

## **§ 7 Beanstandungen**

<sup>1</sup> Die Krankenkassen können die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag prüfen und beanstanden. <sup>2</sup> Die Verfahren in den nach § 129 Absatz 5 SGB V zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisation der Apotheker auf Landesebene geschlossenen Verträgen gelten auch für Beanstandungen der Leistungen aus diesem Vertrag.

## § 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) <sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages gilt der Vertrag in der am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Fassung fort.
- (2) <sup>1</sup> Der Vertrag kann ganz oder teilweise von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. März, erstmals zum 31. März 2027, schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup> Dies gilt ebenfalls für Anlage 2, die separat kündbar ist. <sup>3</sup> Im Falle einer Kündigung verhandeln die Parteien während der Kündigungsfrist über eine Neuregelung. <sup>4</sup> Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Kündigung zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V innerhalb von 3 Monaten über einen Vertrag, der am 1. Juli eines Jahres in Kraft tritt. <sup>5</sup> Der gekündigte Vertrag gilt bis zum 30. Juni des Jahres fort, in dem die Kündigungsfrist endet, damit eine Impfsaison unter Geltung unveränderter Vertragsregelungen abgeschlossen werden kann.
- (3) <sup>1</sup> Der Vertrag kann bezüglich der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von jedem Vertragspartner außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die gesetzlichen oder aufgrund Gesetz erfolgten Regelungen zur Vergütung der Apotheken für die Beschaffung von Impfstoff für die Verabreichung durch sie selbst (§ 421 Absatz 1 Satz 2 SGB V) enden oder mit Auswirkungen auf die Kosten von Impfstoff, die Vergütung für die Beschaffung von Impfstoff für die Verabreichung durch sie selbst oder die Vergütungshöhe der Impfung geändert werden. <sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend, wenn die gesetzlichen oder aufgrund Gesetzes erfolgten Regelungen zur unentgeltlichen Beschaffung von Impfstoff über den Bund durch Apotheken (§ 3 Absatz 1 Satz 4 CoronalmpfV) enden und für die Apotheken flächendeckend eine weitere unentgeltliche Beschaffung nicht mehr möglich ist. <sup>3</sup> Die Vertragspartner nehmen unverzüglich nach Erklärung der Kündigung nach Satz 1 oder 2 Verhandlungen über eine Folgeregelung auf, die auf den gemäß Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zurückwirkt. <sup>4</sup> Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Anlagen 1 und 3 sowie die Anlage „Durchführung von Schutzimpfungen in öffentlichen Apotheken“ können von den Vertragsparteien einvernehmlich durch übereinstimmende Schreiben ohne Durchführung eines Unterschriftenverfahrens geändert werden.
- (5) <sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup> Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

GKV-Spitzenverband

---

Deutscher Apothekerverband - DAV

### **Anlage 1: Vergütung Schutzimpfung Hauptleistung**

Die gemäß § 5 Absatz 2 rechnerisch ermittelte Vergütung der Hauptleistung im Rahmen der Schutzimpfung ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Impfung	Höhe der Vergütung der Hauptleistung	Geltungsbeginn
Influenza	10,68 EUR	15.10.2025
Coronavirus SARS-CoV2	14,08 EUR (bestehend aus Impfhonoraren und Zusatzpauschalen für Dokumentation und Mehrdosenbehältnisse)	15.10.2025

## **Anlage 2: Vergütung Schutzimpfung Nebenleistung**

Die gemäß § 5 Absatz 3 vereinbarte Vergütung der Nebenleistung im Rahmen der Schutzimpfung stellt sich folgendermaßen dar:

Influenza: 0,99 EUR (Verbrauchsmaterial und Risiko der Absetzbarkeit)

Coronavirus SARS-Cov-2: 0,15 EUR

### Anlage 3: Sonderkennzeichen

Die gemäß § 6 Absatz 1 in der Technischen Kommission gem. § 4 der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gem. § 300 Abs. 3 SGB V zwischen den Parteien vereinbarten Sonderkennzeichen (SOK) ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Impfung	SOK Hauptleistung	SOK Nebenleistung
Influenza	17716926	17716955
Coronavirus SARS-CoV2	17717400	18774908

Die Abrechnung der Vergütung der Beschaffungskosten bei Gripeschutzimpfungen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 erfolgt anhand des Sonderkennzeichens 18774512.